

Herrn
Bürgermeister Cyfka
Naheweinstraße 80
55450 Langenlonsheim

Langenlonsheim, 22.06.2021

Zukünftige Übertragung von Ton- und Bildaufzeichnungen von öffentlichen Gremiensitzungen (Verbandsgemeinderat und Ausschüsse) durch Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Cyfka,

in verschiedenen Besprechungen war angeregt worden, die während der Pandemiezeit bewährte Übertragung (Livestream) von Sitzungen auch zu Normalzeiten fortzuführen. Die CDU-Fraktion hält dies für eine gute Sache, damit sich die Bevölkerung auch weiterhin von zu Hause bzw. auch von anderen Aufenthaltsorten über kommunale Angelegenheiten informieren kann. Nach nie hatten die Gremien so viele Interessenten. Wir Rats- und Ausschussmitglieder wurden deshalb auch angesprochen.

Das Thema war auch bereits im Ältestenrat kurz angerissen worden. Beigeordneter Coutandin hatte es im Ausschuss für digitale Infrastruktur und neue Medien auf der Tagesordnung. Die technischen Voraussetzungen werden nun geklärt. Dies ist eine Seite der Medaille. Die rechtlichen Voraussetzungen sind die andere Seite. Rechtlich muss die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde geändert werden. Wir beantragen daher die entsprechende Änderung unserer Hauptsatzung.

Da dies in Rheinland-Pfalz schon praktiziert wird, brauchen wir das Rad nicht neu zu erfinden. Wir haben ein Muster der Stadt Boppard beigefügt. Es müsste für unsere Verbandsgemeinde abgeändert werden.

Wir bitten, die Angelegenheit in der nächsten Verbandsgemeinderatssitzung zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender

Auszug aus der Hauptsatzung der Stadt Boppard - Tonübertragungen

Der Stadtrat möge beschließen:

„Die auf der Grundlage der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung erlassene Hauptsatzung der Stadt Boppard vom 14.10.2019 wird wie folgt geändert:

ARTIKEL 1

1. Nach § 2 wird folgender neue § 2a eingefügt:

„§ 2a

Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen der Sitzungen des Stadtrates

(1) Die Öffentlichkeit der Sitzungen des Stadtrates erfolgt auch durch Ton- und Bildübertragung (Übertragungen) sowie durch Ton- und Bildaufzeichnung (Aufzeichnungen). Übertragung und/oder Veröffentlichung erfolgen im Internet als Livestream und/oder Videostream mit folgenden Maßgaben:

1. Übertragung und Aufzeichnung dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.
2. Eine Aufnahme des Zuschauerbereichs ist nicht zulässig.
3. Die Kamera/s zur Übertragung und Aufzeichnung der Sitzung sind auf das Rednerpult, die Sitzungsleitung und das Plenum zu richten.
4. Aufnahmen von Personen, die an der Sitzung teilnehmen, ohne Ratsmitglied zu sein (z. B. Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung und ihrer Gesellschaften, Ortsvorsteher/innen, Beiratsmitglieder, Sachverständige, Einwohner/innen im Rahmen der Einwohnerfragestunde) dürfen nur mit Einwilligung dieser Personen übertragen, aufgezeichnet und veröffentlicht werden. Andernfalls wird die Übertragung für den Zeitraum des Wortbeitrages des Redners/der Rednerin unterbrochen.
5. Die Übertragung und Aufzeichnung von Ehrungen oder feierlichen Anlässen ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Beteiligten zulässig. Andernfalls wird die Übertragung für den Zeitraum der Ehrung oder des feierlichen Anlasses unterbrochen.
6. Aufzeichnungen sind nach dem Ende der Wahlzeit aus dem Internet zu entfernen.
7. Aufzeichnungen können zu archivarischen Zwecken dauerhaft gespeichert werden.
8. Der Stadtrat kann im Einzelfall beschließen, dass eine Sitzung oder Teile einer Sitzung nicht aufgenommen und/oder im Internet übertragen oder veröffentlicht werden.

(2) Übertragungen und Aufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen des Stadtrates durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien bedürfen der Zustimmung des Stadtrates.

(3) Zur Erstellung der Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates wird der gesamte Ablauf der Sitzung in ihrem öffentlichen und nichtöffentlichen Teil auf Tonträgern aufgezeichnet. Die Tonaufzeichnungen werden für Archivzwecke aufbewahrt.“

ARTIKEL 2

„Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.“